

Wichtige Hinweise

An den auffällig gekennzeichneten Stellen weicht der Inhalt der Versicherungsurkunde von dem des Antrages ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Urkunde schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Antrag, der Versicherungsurkunde, den vereinbarten Versicherungsbedingungen und nach allfälligen weiteren ergänzenden Bedingungen bzw. Vereinbarungen. Soweit nicht zulässigerweise Abweichendes vereinbart ist, gelten die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Einkommensteuergesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Konsumentenschutzgesetzes.

Aufforderung zur Zahlung des Beitrages:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist nach dem Gesetz und den Versicherungsbedingungen von der rechtzeitigen Bezahlung des Erst- oder Einmalbeitrages abhängig.

1. Als rechtzeitig werden wir die Bezahlung anerkennen, wenn Sie innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Versicherungsurkunde (Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages) oder, wenn der Versicherungsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wurde, innerhalb von vierzehn Tagen ab diesem Versicherungsbeginn erfolgt. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung treten folgende Rechtsfolgen gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz ein:
 - Tritt nach diesen vierzehn Tagen der Versicherungsfall ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, können wir überdies vom Vertrag zurücktreten oder den Beitragsanspruch innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
2. Auch wenn wir Ihnen durch Ausstellung eines Deckungsbriefes eine vorläufige Deckungszusage erteilt haben, ist zur Vermeidung des Verlustes bzw. einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ebenfalls die rechtzeitige Bezahlung des Erstbeitrages erforderlich.
3. Folgebeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig; bei Zahlung in Teilbeträgen gelten die unterjährigen Beiträge als gestundet. Die Beiträge schließen öffentliche Abgaben (Versicherungssteuer), gegebenenfalls Unterjährigkeitszuschläge und eventuelle Zusatzversicherungen ein.

Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers für Lebensversicherungen

§ 5c VersVG:

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Wüstenrot Versicherungs-AG, Alpenstraße 61, 5020 Salzburg; Fax: +43 (0)57070 535, E-Mail: vertrag@wuestenrot.at
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

L 512/V22

Seite 2 von 8

§ 8 FernFinG:

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 8 FernFinG die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen in geschriebener Form zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als ein Monat beträgt. Die Frist beginnt mit Ausfolgung der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen zu laufen. Es genügt, die Erklärung innerhalb der Frist abzuschicken. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts kommt der Vertrag vereinbarungsgemäß zustande.

Anzeigen und Erklärungen:

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen der Wüstenrot Versicherungs-AG und dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder sonstigen Dritten sind nur in **Schriftform** wirksam:

- Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages;
- Kündigungen und Rückkäufe;
- Änderungen des Bezugsberechtigten;
- Antrag auf Auszahlung einer Versicherungsleistung (inkl. Vorauszahlung);
- Abtretung;
- Änderung des Versicherungsnehmers;
- Erteilung von Vollmachten hinsichtlich jener Erklärungen, für welche die Schriftform vorgesehen ist.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung vom Erklärenden eigenhändig unterschrieben zugehen muss.

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, versicherten Personen oder sonstigen Dritten genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in **geschriebener Form** erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

Vermerken Sie bitte auf allen Zuschriften die Nummer Ihrer Versicherungsurkunde und senden Sie diese direkt an die auf der Urkunde angegebene Adresse. Im Versicherungsfall ist die Wüstenrot Versicherungs-AG unverzüglich zu verständigen.

Allgemeine Angaben über die für die Personenversicherung geltende Steuerregelung

1. Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 1 und 1a VersStG)

(1) Begriffsdefinitionen:

"Laufende" Beitragszahlungen liegen dann vor, wenn während der gesamten Versicherungsdauer die Beiträge mindestens einmal jährlich zu zahlen sind.

"Gleichbleibende" Beitragszahlungen liegen dann vor, wenn sich der Jahresbeitrag während der gesamten Laufzeit exklusive der verbraucherpreisindexbedingten Erhöhung nicht ändert.

Im **"Wesentlichen gleich bleibende" Beitragszahlungen** liegen vor, wenn innerhalb der ersten zehn bzw. fünfzehn Versicherungsjahre durch Beitragszuzahlungen die Versicherungssumme zu Vertragsbeginn nicht mehr als verdoppelt wird. Als Beitragszuzahlungen gelten nachträgliche Einmalzuzahlungen oder nicht für die gesamte Restlaufzeit vereinbarte laufende Zuzahlungen.

Als **"Einmalbeitrag"** gilt jede Beitragszahlung, die nicht laufend, im Wesentlichen gleich bleibend über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgt.

Als **Entnahme** wird eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Teilauszahlungsmöglichkeit verstanden.

- (2) Laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlungen für Kapital- und Rentenversicherungen aller Art sowie Unfallversicherungen unterliegen einer Versicherungssteuer von 4 %.
- (3) Einmalbeiträge für Kapitalversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall unterliegen einer Versicherungssteuer von 11 %, bei einer vereinbarten Höchstlaufzeit
 - von weniger als zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, bzw.
 - von weniger als fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen.
- (4) Beitragszahlungen für Krankenversicherungen aller Art unterliegen einer Versicherungssteuer von 1 %.
- (5) Beiträge für grundsätzlich der Versicherungssteuer von 4 % unterliegende Kapital- und Rentenversicherungsverträge aller Art (vgl. Absatz (2)) unterliegen nachträglich einer weiteren Steuer von 7 %, wenn

- das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in Absatz (3) bezeichnete Versicherung verändert wird; im Fall einer Prämienfreistellung gilt dies nur dann, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt;
 - Kapital- und Rentenversicherungsverträge, bei denen bei Vertragsabschluss eine Zahlung eines Einmalbeitrages vereinbart war, unabhängig von der ursprünglich vereinbarten Laufzeit
 - o vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - o in allen anderen Fällen weniger als fünfzehn Jahre ab Vertragsabschluss
 - Rentenversicherungsverträge, bei denen bei Vertragsabschluss eine Zahlung eines Einmalbeitrages vereinbart war und der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf
 - o von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - o in allen anderen Fällen weniger als fünfzehn Jahre ab Vertragsabschluss
 - Eine nachträglich vereinbarte Prämienfreistellung innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr führt dazu, dass es sich nicht mehr um einen Vertrag mit laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlung handelt. Ein Rückkauf eines innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr prämiengestellten Vertrages vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, in allen anderen Fällen vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss führt daher gemäß § 6 Abs. 1a Z 2 VersStG zu einer Nachversteuerung von 7 % Versicherungssteuer.
 - Prämienherabsetzungen sind wie Prämienfreistellungen zu beurteilen, wenn sie mehr als 50 % des vereinbarten laufenden Versicherungsentgeltes umfassen. Ist zu einem früheren Zeitpunkt ein höheres Versicherungsentgelt vereinbart worden, ist dieser Wert zur Bemessung der 50 %-Grenze bei der Prämienherabsetzung heranzuziehen.
 - Als Prämienfreistellung gilt für die Frage der Versicherungssteuerpflicht jede Nichtbezahlung der Prämie, es sei denn, die Nichtbezahlung betrifft ein Versicherungsverhältnis, bei dem der Arbeitgeber die Prämien im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für seine Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer zwischen ihm und einem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung leistet.
- (6) Wird bei bestehenden Kapital- und Rentenversicherungen aller Art (vgl. Absatz (2)) die ursprüngliche Versicherungssumme gegen Zahlung eines Einmalbeitrages auf mehr als das Doppelte erhöht, so gilt dies für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Absatz (2) und (3) als selbstständiger Abschluss eines neuen Vertrages.
- Wird die zweifache Versicherungssumme durch Zahlung von Einmalbeiträgen schrittweise überschritten, so unterliegen ab diesem Zeitpunkt auch die vorangegangenen Einmalzahlungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 %.
- (7) Beitragszahlungen für andere Versicherungen als die in Absatz (2) bis (4) genannten unterliegen in der Regel einer Versicherungssteuer von 11 %.

2. Schenkungssteuer (§ 121a BAO)

Derzeit besteht für Schenkungen unter Lebenden keine Steuerpflicht. Die betroffenen Personen trifft jedoch die Verpflichtung, Schenkungen unter Lebenden dem Finanzamt anzuzeigen.

3. Kapitalertragsteuer

Auszahlungen aus der Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung sind kapitalertragssteuerfrei.

4. Einkommensteuer (§ 2 Abs. 3 Z 5 u. Z 7, § 27 Abs. 5 Z 3, § 29 Z 1 EStG)

- (1) Die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung. Eine Ausnahme besteht bei Versicherungsverträgen gegen Zahlung eines Einmalbeitrages und einer Vertragsdauer von weniger als zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, in allen anderen Fällen weniger als fünfzehn Jahre ab Vertragsabschluss (ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherte Person)

L 512/V22

Seite 4 von 8

- im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Erlebensfall oder einer auf den Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung oder
- im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung vor Ablauf von zehn bzw. fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss.

In diesen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen eingezahltem Beitrag und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig. Als Einmalbeitrag gilt hierbei jede Beitragszahlung, die nicht laufend, im Wesentlichen gleich bleibend über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgt.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme durch Zahlung eines Einmalbeitrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.

- (2) Eine Versicherungsleistung in Rentenform unterliegt jedoch der Einkommensbesteuerung, sobald die Summe der Leistungen den Wert der Gegenleistung (Versicherungssumme einschließlich Gewinnanteil am Ende des Versicherungsvertrages) übersteigt. Diese Regelung geht auch auf die Gesamtrechtsnachfolger im Ablebensfall über.
- (3) Leistungen aus Unfall- oder Krankenversicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung, es sei denn, sie werden in Form einer Rente erbracht - Ziffer (2).

5. Absetzbarkeit der Beiträge (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG)

Versicherungsbeiträge können nicht als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden.

6. Gültigkeit

Diese Angaben entsprechen den derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen. Künftige Änderungen durch die Steuergesetzgebung sind jedoch möglich. Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Es ist daher nicht möglich, an dieser Stelle auf sämtliche relevanten Steuerfragen einzugehen. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Angaben zur Steuerpflicht

1. Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant und meldepflichtig sein können, insbesondere
 - (1) Name,
 - (2) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
 - (3) Adresse Ihres Wohnsitzes,
 - (4) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
 - (5) Steueridentifikationsnummer(n),
 - (6) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
 - (7) entsprechende Daten allfälliger Treugeber,
 - (8) Daueraufträge zur Überweisung auf ausländische Konten.Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind zusätzlich verpflichtet, uns anstelle der Angaben gemäß Punkt (2), (3) und (6) zu informieren über
 - (9) ihren Sitz,
 - (10) dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
 - (11) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art. 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten (1) bis (12),
 - (12) ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG.
2. Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Punkt 1.1. enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
3. Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Wüstenrot nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen. Im Folgenden erhalten Sie nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechte. Der Inhalt und der Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen abgeschlossenen Produkten.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

- Wüstenrot Versicherungs-AG, Alpenstraße 61, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)57070100, E-Mail: office@wuestenrot.at und
 - Bausparkasse Wüstenrot AG, Alpenstraße 70, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)57070100, E-Mail: office@wuestenrot.at (im Folgenden Wüstenrot genannt).
- Sollten Sie Anliegen oder Fragen zum Thema Datenschutz haben, ersuchen wir Sie unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutz@wuestenrot.at, Tel.: +43 (0)57070 100) zu kontaktieren.

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen diese Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung bzw. Anbahnung einer Geschäftsbeziehung oder eines Produktabschlusses erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch) zulässigerweise erhalten haben.

Personenbezogene Daten sind Daten, anhand derer Sie persönlich identifiziert werden können, wie beispielsweise Name, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer, etc. Daten sind nicht personenbezogen, wenn sie sich nicht auf eine bestimmte Person beziehen.

Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung des Versicherungsverhältnisses und zur Leistungsfallbearbeitung in der Kranken-, Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets auch im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

- **Verarbeitung von Daten zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1b DSGVO):**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (insbesondere Antragsdaten) erfolgt zur Erbringung von Versicherungsgeschäften oder Bauspargeschäften bzw. Bankgeschäften. Sie erfolgt insbesondere zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, zur Durchführung bzw. Verwaltung der von Ihnen abgeschlossenen Verträge, zur Beurteilung von Leistungsfällen sowie zur Ausübung von Tätigkeiten, die zum Betrieb und der Verwaltung unseres Geschäftes erforderlich sind. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich auch nach dem konkreten Produkt (z.B. Versicherungsvertrag, Bausparvertrag, Darlehensvertrag etc.).
- **Verarbeitung von Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1c DSGVO):**

Wüstenrot unterliegt als Finanzdienstleister hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten resultiert somit auch aus unterschiedlichsten gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), Bausparkassengesetz (BSpG), Bankwesengesetz (BWG), Börsegesetz (BörseG) etc.) und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Versicherungsaufsicht, der Europäischen Bankenaufsicht, Bundesministerium für Finanzen etc.). Dies kann z.B. sein:

 - Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG)
 - Auskunftserteilungen an die Finanzmarktaufsicht gemäß VAG, BSpG, BWG
 - Auskunftserteilung an Finanzstrafbehörden im Rahmen von Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen
 - Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (KontRegG)
 - Meldungen an die Einlagensicherungseinrichtung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)
 - Meldungen an die Österreichische Nationalbank gemäß BWG.

- **Verarbeitung von Daten im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO):**

Haben Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt, so erfolgt eine Verarbeitung dieser Daten nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- **Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO):**

Es kann auch im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Wüstenrot Versicherungs-AG, der Bausparkasse Wüstenrot AG oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen sofern dies erforderlich ist.

In den folgenden Fällen erfolgt z.B. eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten (z.B. Zufriedenheitsbefragungen)
- Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und -prävention
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Wer erhält meine Daten?

Um die Wüstenrot-Services sicherstellen zu können, arbeitet Wüstenrot mit diversen Dienstleistern zusammen, welche auch mit der Verarbeitung von Daten beauftragt sein können. Von Wüstenrot beauftragte Auftragsverarbeiter erhalten die Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten. Auftragsverarbeiter können sich auch außerhalb des Gebietes der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Eine Liste der aktuellen Auftragsverarbeiter finden Sie unter www.wuestenrot.at/auftragsverarbeiter.

Zum Zwecke Ihrer Beratung, Betreuung und Vermittlung können Daten (personenbezogenen Daten und Daten zum Vertragsverhältnis) an selbständige Vermittler übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich dazu verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

Bei Vorliegen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen werden Daten auch an öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Österreichische Finanzmarktaufsicht, Europäische Bankenaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde, Finanzbehörden, etc.) übermittelt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Sämtliche Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich z.B. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Bausparkassengesetz (BSpG), dem Bankwesengesetz (BWG) oder dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ergeben, gespeichert. Zudem werden bei der Festlegung der Speicherdauer auch die gesetzlichen Verjährungsfristen (z.B. Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bis zu 10 Jahre, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 3 Jahre oder auch bis zu 30 Jahre) beachtet.

6. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertragsabschlusses sind uns jene personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung bzw. des Produktabschlusses erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann das Vertragsverhältnis nicht begründet werden oder kann ein bestehender Vertrag nicht mehr durchgeführt werden und muss folglich beendet werden.

Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, richten.

Besondere Informationen zum Datenschutz

• **Verarbeitung von Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1c DSGVO):**

Besondere gesetzliche Verpflichtungen für kapitalbildende Lebensversicherungen:

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (§§ 5ff FM-GwG) verpflichtet die Wüstenrot Versicherungs-AG zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- den vom Kunden verfolgten Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen,
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen und
- Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen sowie Transaktionsbelege, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten und für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Um die Sorgfaltspflichten des § 24 Abs. 1 FM-GwG zu erfüllen, erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Wüstenrot Versicherungs-AG und der Bausparkasse Wüstenrot AG. Im Zuge einer Verdachtsmeldung (§ 16 FM-GwG) erfolgt eine Meldung an die zuständige Geldwäschemeldestelle.

Die Daten werden fünf Jahre bis nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufbewahrt.

Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 110 VersVG) verpflichtet Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Risikomanagement-Systeme wechselseitige Übermittlungen personenbezogener Daten von Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern in jenem Ausmaß zu gewährleisten, als dies für die wirksame Erfassung des versicherungstechnischen Risikos erforderlich ist.

• **Verarbeitung von Daten zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1b DSGVO):**

Besonderer Hinweis für die Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung:

Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird in der Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung ein zentrales Informationssystem der Versicherungsunternehmen betrieben. Dieses dient dem überwiegenden berechtigten Interesse der teilnehmenden Versicherer und der Versichertengemeinschaft zur koordinierten Gewährleistung eines beitrags- und leistungsumfangangepassten Versicherungsschutzes. Dieses System wird von uns in den Sparten der Lebens- und Krankenversicherung genutzt.

Die versicherte / zu versichernde Person kann ab unterfertigter Antragstellung (ungeachtet einer allfälligen Antragsrückziehung) für längstens sieben Jahre im System erfasst werden, wenn

- der Versicherungsantrag abgelehnt, unter erschwerten Bedingungen angenommen bzw. wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung beendet wird oder
- eine Berufsunfähigkeitsversicherung (versicherte Jahresrente > EUR 9.000) abgeschlossen wird.

Erfasst werden:

- Name und Geburtsdatum
- Art und Datum der Meldung
- Versicherungssparte, numerisch kodierter Meldefall und allfälliger Bestreitungsvermerk.

Ein bestehender Systemeintrag kann von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen abgefragt werden und dazu führen, dass von der betreffenden Person unter Umständen weitere Informationen eingeholt werden müssen.

Für den Fall, dass das Risiko des Versicherungsvertrages ganz oder teilweise von einem Rückversicherer übernommen wird, da eine Risikoübernahme durch die Wüstenrot Versicherungs-AG alleine nicht möglich ist, übermitteln wir zum Zwecke der Antragsprüfung und Risikoprüfung im Rahmen der Erfüllung des abgeschlossenen Versicherungsvertrages personenbezogene Daten (insbesondere alle in diesem Antrag enthaltenen Daten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme, Gesundheitsdaten, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos) auch an den jeweiligen Rückversicherer.

Im Rahmen von im Versicherungsvertrag beinhalteten Assistance Leistungen werden personenbezogene Daten (insbesondere alle in diesem Antrag enthaltenen Daten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme) an die mit der Abwicklung von Assistanceleistungen betrauten Unternehmen übermittelt.

Bei der Prüfung von Leistungsfällen kann es dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten Gutachter oder etwa mit der Schadenregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen personenbezogene Daten übermitteln.

Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nur gemäß §§ 11a-d Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verwendet und ohne Ihre im Einzelfall ausdrücklich erteilte Zustimmung, nur an folgende Empfänger übermittelt: Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, vom Versicherer herangezogene Sachverständige, gesetzliche oder von Ihnen hierzu bevollmächtigte Vertreter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe (z.B. Patientenanwalt) einschließlich der von Ihnen bestellten Sachverständigen.

Datenschutzerklärung:

Der Antragsteller und die zu versichernde Person stimmen ausdrücklich zu, dass die Wüstenrot Versicherungs-AG

- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, personenbezogene Gesundheitsdaten (insbesondere Anamnese, Entlassungsberichte, Histologie- und Laborbefunde, diagnostische Befunde, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten) durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kranken- und Gesundheitsvorsorge sowie von mir bekannt gegebenen Sozialversicherungsträgern einholen darf. Weiters stimmen der Antragsteller und die zu versichernde Person Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen bei Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge und bekannt gegebenen Sozialversicherungsträgern zu.
- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen
 - personenbezogene Gesundheitsdaten durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung einholen darf (Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen). Davon umfasst sind insbesondere Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- und Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; etwa Anamnese und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Pflegebericht, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde.
 - Einsicht in alle den Versicherungsfall betreffende Akten bei Behörden (Polizei, Gericht, etc.) nehmen darf.

Im Falle einer Einholung dieser Informationen werde ich durch die Wüstenrot Versicherungs-AG 14 Tage im Voraus über die beabsichtigte Datenermittlung, über deren Zweck und über deren konkretes Ausmaß verständigt. Dieser Datenermittlung kann ich binnen einer 14-tägigen Frist widersprechen.

Allerdings besteht für mich die Möglichkeit, der Datenermittlung jeweils im Einzelfall zuzustimmen. Dieses muss ich der Wüstenrot Versicherungs-AG in geschriebener Form mitteilen. Ich nehme dabei zur Kenntnis, dass es dadurch zu Verzögerungen in der Leistungsfallprüfung kommen kann.

Im Falle meines Widerspruchs oder bei Verweigerung der Zustimmung im Einzelfall bin ich verpflichtet, die von der Wüstenrot Versicherungs-AG benötigten Unterlagen im vollen Umfang selbst beizubringen. Bis zum Erhalt aller benötigten Unterlagen werden Leistungsansprüche nicht fällig.

- Auskünfte über zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zu Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen einholen kann.

Ich entbinde die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht.

Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) jederzeit teilweise oder zur Gänze widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs kann sich die Wüstenrot Versicherungs-AG die Einholung weiterer Unterlagen vorbehalten oder den Antrag ablehnen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt im Fall eines Widerspruchs unberührt.